



AG Berggasse * Berggasse 18 * 82515 Wolfratshausen

Regierung von Oberbayern
Herrn Fuchs
Maximilianstraße 39

80538 München

Anliegergemeinschaft Berggasse
Berggasse 18 - 82515 Wolfratshausen
Telefon: 08171/28707 Fax 08171/28708
www.berggasse.de/www.rabenloch.de
heim@berggasse.de

12.04.2011

Bitte um Schiedsverfahren betr. Verkehrsführung

Anliegergemeinschaft Berggasse ./ Stadt Wolfratshausen und Behörden
Ihr Schreiben vom 26.10.2010 – Zeichen 23.1-3611.2-TÖL-1-10

Sehr geehrter Herr Fuchs,

leider können wir Ihr Schreiben vom 26.10.2010 erst heute beantworten.
Dieses Schreiben haben wir doch mit äußerstem Erstaunen zur Kenntnis genommen. Zum Einen wegen des unverhohlenen Zynismus, der darin zum Ausdruck kommt (wie sollen Grundschul Kinder oder Senioren, die im Vertrauen auf das Grünlicht der Fußgängerampel die Straße betreten haben, sich mitten auf der Kreuzung noch vor einem einbiegenden Fahrzeug „durch eigene Sorgfalt“ schützen?), zum Andern wegen der durch nichts denn durch stures Festhalten an noch so sinnlosen Entscheidungen begründbaren **extrem unterschiedlichen Risikobewertung** im Vergleich der Fußgängersituation mit der von uns angestrebten Einbiegeregelung für die Berggassenanwohner.

Den von Ihnen angeführten Urteilen liegt zudem eine vollkommen andere Fragestellung zugrunde, nämlich die, ab welcher Gefährdungsschwelle eine behördliche Regelung notwendigerweise erfolgen soll. Dies in völliger Übereinstimmung mit der StVO, die unnötige Regelungen ausdrücklich ablehnt. Damit liefern Sie uns allerdings unfreiwilliger- aber dankenswerterweise ein zusätzliches Argument für unsere Berggassenzufahrt, denn da es hier keinerlei tatsächliche Gefährdung gibt (wie die unfallfreie Nutzung dieser Zufahrt über Jahrzehnte bewiesen hat) ist die derzeit erzwungene Verkehrsregelung faktisch ein weiterer Verstoß zumindest gegen die Intention der StVO, wenn nicht gar pure Nötigung. Dies auch deshalb, weil – wie wir in unserem letzten Schreiben eigentlich für jedermann nachvollziehbar ausführlich dargelegt haben - die von Ihnen angeführten „überörtlichen Verkehre“ in keiner Weise behindert werden würden.

Demgegenüber trägt der gesetzeswidrige Fußgängerüberweg samt „Restampel“ nicht etwa – wie Sie mit dem Zitat der Urteile nahe legen - einer Forderung der Verkehrsteilnehmer Rechnung, mit der diese ihre Eigenverantwortung umgehen wollen, sondern es handelt sich vielmehr um eine bereits vorhandene, übriggebliebene, überflüssige und illegale Einrichtung, die die Verkehrsteilnehmer (Fußgänger als Leidtragende, Autofahrer als behördlich per gesetzeswidriger Verkehrsführung sprichwörtlich „verführte“ Verantwortliche) in eine für sie nicht erkennbare lebensgefährliche Falle lockt. Zumindest sollten die Fußgänger durch ein Schild darauf hingewiesen werden, dass Ampellichtzeichen nach Ihrer Darstellung wohl nur eine unverbindliche Empfehlung für Autofahrer darstellen.

Hier steht eine ungeachtet der Vogel-Strauß-Haltung sämtlicher offizieller Stellen tatsächliche Gefährdungslage, die uns zwischenzeitlich erneut durch den Inhaber eines an der Kreuzung gelegenen Ladens nachdrücklich bestätigt wurde, den nur in der Fantasie existierenden Risiken der von uns geforderten Einbiegespur gegenüber.

Hier wurde die örtliche Polizei nach Aussage einer glaubhaften Zeugin auf die Gefahrensituation hingewiesen, jene aber daraufhin mit dem Hinweis beschied, „man könne nicht überall einen Beamten hinstellen“. Es fällt also schwer zu glauben, dass von den Risiken dieser Situation – die sich ungeachtet irgendwelcher örtlichen Dementi allein schon daraus schlussfolgern lassen, dass eine solche Verkehrsregelung laut StVO ausdrücklich verboten ist – zumindest der Polizei nichts bekannt sein soll.

Für die von uns angestrebte, in Jahrzehnten bewährte Einfahrtsregelung konnten uns dagegen tatsächlich keine Unfallzahlen vorgelegt werden, weswegen wir die prognostizierten Gefahrenszenarien sämtlich als zweckorientierte Gedankenspiele ansehen müssen und weiterhin die Umgestaltung der Kreuzung in unserem Sinne fordern werden. Die von Ihnen angeführte Verkehrsschau ist für uns bedeutungslos, weil bei ihr die ursprüngliche, bewährte und gefahrlose Einfahrtssituation in die Berggasse keine Berücksichtigung fand und wir als unmittelbar Beteiligte keinerlei Gelegenheit bekommen haben, unsere Argumente einer Gruppe überwiegend ortsunkundiger „Fachleute“ darzulegen. Aussagekräftig wäre allein ein Probetrieb mit unserer Einbiegespur gewesen.

Während also in unmittelbarer Nähe lebensbedrohliche Verkehrsregelungen dreist ignoriert werden, ja sogar versucht wird, mit dem Hinweis auf angeblichen „Bestandsschutz“ eine fiktive Gesetzesgrundlage zu konstruieren (obwohl es nach allgemeingültigem Rechtsverständnis kein Recht im Unrecht geben kann), hat man uns für unsere logischen, vernünftigen und weitaus gefahrloseren Planungen nicht einmal einen Probetrieb zugestanden, obwohl dieser mit einfachsten Mitteln zu realisieren gewesen wäre.

Im Hinblick auf die Situation an der sogenannten „Michlbauer-Ampel“ möchten wir dieses Schreiben deshalb als Aufforderung an Stadt und zuständige Behörden verstanden wissen, diese Gefahrensituation durch Umbau der Kreuzung ein für allemal zu beenden. Wir halten hiermit fest, mehrfach darauf hingewiesen zu haben, dass die vorhandene Ampel- und Querungssituation nicht rechtskonform ist und die zuständigen Stellen im Falle insbesondere eines Personenschadens in Haftung genommen werden können.

Als Abhilfe schlagen wir erneut die von uns geplante, eindeutige und erwiesenermaßen gefahrlose Regelung mit Zufahrt zur Berggasse und neuer Bedarfsampel am ehemaligen Übergang Schwankleck vor – der auch jetzt noch ungeachtet aller von Stadt und Behörden einvernehmlich beschlossener „erzieherischer Maßnahmen“ (Schaffung neuer Bordsteinabsenkungen, Nötigung der Kinder zur Nutzung der Michlbauer-Ampel durch städtische Angestellte mit keinerlei Weisungsbefugnis) täglich als „natürlicher“ Übergang genutzt wird. Um die im Vorfeld immer wieder angeführten angeblichen Irritationen aus dem Markt kommender Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, sollte diese Ampel keine Grünphase haben (obwohl die sogenannte Michlbauer-Ampel durchaus eine hat). Laut StVO sind solche Ampeln – auch hier wieder im Gegensatz zu Äußerungen der Verkehrsbehörde - an jeder dafür geeigneten Stelle zulässig.

Die sogenannte Michlbauer-Ampel sollte hingegen samt Fußgängerübergang wegen Verstoßes dieser Konstellation gegen die gesetzlichen Bestimmungen der StVO ersatzlos entfallen oder an eine von der Kreuzung ausreichend entfernte Stelle (stadtauswärts) verschoben werden.

Nur eine solche eindeutige und gesetzeskonforme Regelung würde Stadt und Behörden vor Haftungsansprüchen wegen gesetzwidriger Anordnung von Ampelanlagen und Fußgängerüberwegen schützen.

Wir bitten Sie hiermit erneut um eine qualifizierte Stellungnahme zu beiden Punkten (Einbiegespur und Fußgängerüberweg), alternativ um Weiterleitung an die nächsthöhere Fachstelle und Bekanntgabe derselben. Zu einem sachdienlichen Gespräch – am besten vor Ort - sind wir jederzeit gerne bereit.

Bezüglich der von Ihnen angeführten Urteile bitten wir um Angabe der betreffenden Aktenzeichen. Die uns bekannten zuständigen Stellen erhalten eine Kopie dieses Schreibens per eMail. Der bisherige Schriftverkehr dazu ist auf unserer homepage www.berggasse.de einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Goller

Markus Pauli

Harald Staub